



### **VCI-Position zum Thema:**

## **Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve (Az. BK6-18-019, BK6-18-020)**

### **Einführung des neuen Zuschlagsmechanismus mit einem Gewichtungsfaktor in Höhe von null**

Die Beschlusskammer 6 hat im Rahmen des o.g. Festlegungsverfahrens einen Vorschlag zur Anpassung des Zuschlagsmechanismus für die Ausschreibung von Sekundärregelung und Minutenreserve unterbreitet. Der VCI befürwortet grundsätzlich den im Konsultationsdokument vorgeschlagenen Zuschlagsmechanismus mit dem Ziel einer gewichteten Berücksichtigung des Arbeitspreisgebotes. Allerdings sollte diese Transition mit Augenmaß erfolgen. Eine radikale Änderung des langjährig etablierten Verfahrens aufgrund der bezuschlagten hohen Arbeitspreisgebote in nur zwei Viertelstunden am 17.10.2017 erachtete der VCI als verfrüht. Deshalb sollte bei der Einführung des vorgeschlagenen Zuschlagsmechanismus der Gewichtungsfaktor zunächst auf null gesetzt werden.

Erst wenn künftig weitere irregulär hohe Arbeitspreisgebote in den SRL-/MRL-Märkten sichtbar würden, sollte der Gewichtungsfaktor maßvoll angehoben werden. Ferner wären aus Sicht des VCI die nachfolgend genannten Bedingungen zu beachten.

### **Bemessung des Gewichtungsfaktors**

Sofern aufgrund des künftigen Gebotsverhaltens eine Anhebung des Gewichtungsfaktors als notwendig erachtet würde, sollte dieser einerseits Wettbewerbsdruck für eine Kostenoptimierung auf die Arbeitspreisgebote ausüben, jedoch andererseits hinreichend Angebote von Systemdienstleistungen von Marktteilnehmern auch außerhalb des Kraftwerkssektors anreizen, z.B. im Bereich der Verbrauchslasten. Letztere bilden künftig – bei perspektivisch sinkenden konventionellen und ansteigenden nicht disponiblen Erzeugungskapazitäten – eine wichtige Anbietergruppe. Entsprechende Investitionen werden jedoch ohne hinreichende energiewirtschaftliche Anreize zurückgehen.

Im Konsultationsdokument sieht die Beschlusskammer die Festlegungskompetenz für den Gewichtungsfaktor bei den Übertragungsnetzbetreibern. Nach Ansicht des VCI sollte die Festlegung des Gewichtungsfaktors behördlich und somit durch die Bundesnetzagentur erfolgen. Übertragungsnetzbetreiber nehmen in den Regelleistungsmärkten eine aktive Marktrolle ein und sollten deshalb keinen Einfluss auf die marktlichen Rahmenbedingungen ausüben können.

Zusätzlich sollte der Festlegungsbeschluss einen spezifischeren Rahmen vorgeben, zumindest für den zulässigen Wertebereich des Gewichtungsfaktors von 0 bis 1 und für verbindliche und konkrete Transparenzpflichten (u.a. Veröffentlichungsfristen).

### **Aufhebung der Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt**

Grundsätzlich sollte die am 02.01.2018 durch die Beschlusskammer mitgeteilte Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt i.H.v. 9.999 €/MWh (Az.: BK6-17-255) aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere im Falle der Einführung des geänderten Zuschlagsmechanismus in Verbindung mit einem Gewichtungsfaktor  $>0$ . Andernfalls würde durch die technische Preisobergrenze der Markt potenziell beeinflusst.

### **Ersetzung der Minutenreserve durch alternative Beschaffung über den Intradaymarkt ermöglichen**

Grundsätzlich ist – unabhängig vom Zuschlagsmechanismus - die (teilweise) Substitution von Minutenreserveleistung durch eine kurzfristige Beschaffung über den Intradaymarkt als kostensenkende Opportunität denkbar. Die hierzu notwendige Ausnahme für die Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern wird analog bei der Vermarktung von EEG-Strom bereits langjährig praktiziert. Der VCI regt an, diese Möglichkeit im Zuge des vorliegenden Festlegungsverfahrens zu prüfen.

### **Keine Veränderungen der jüngst festgelegten regulatorischen Rahmenbedingungen**

Der Markt bereitet sich derzeit auf die Umsetzung der Beschlüsse vom 13.06.2017 (BK6-15-158, BK6-15-159) vor. Der VCI bittet die Beschlusskammer, die Inhalte dieser Beschlüsse (z.B. neu festgelegte Produktzeitscheiben) im laufenden Festlegungsverfahren nicht mehr zu ändern.